

STATUTEN

1. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Die Visarte Gruppe Biel/Bienne ist die Nachfolgeorganisation von der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten GSMBA und wird im folgenden Visarte Biel/Bienne genannt.

Sie bezweckt:

- Die Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, materiellen und kulturpolitischen Interessen der bildenden Künstlerinnen und Künstler der Region Biel-Seeland-Berner Jura.
- Die Pflege von Beziehungen zwischen Künstlern und Künstlerinnen und Architekten und Architektinnen aus der Region und von ausserhalb.
- Die Wahrung der Interessen von Visarte im Allgemeinen.

Art. 2 Die Visarte Biel/Bienne ist ein Verein gemäss des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 3 Die Visarte Biel/Bienne ist eine Gruppe von Visarte Schweiz gemäss Art. 9 und 10 ihrer Statuten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Die Visarte Biel besteht aus Aktiv-, Newcomer-, Gönner-, und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Die Aktivmitgliedschaft steht allen bildenden Künstler und Künstlerinnen offen, welche die Voraussetzungen gemäss den Statuten Visarte Schweiz Art. 4 erfüllen.

Art. 6 Die Bewerbung als Aktivmitglied erfolgt anhand Aufnahmeformular an die Geschäftsstelle der Visarte Schweiz, wo gemäss den Statuten Visarte Schweiz Art. 4, über die Aufnahme entschieden wird.

Art. 7 Die Bewerbung als Newcomer Mitglied erfolgt anhand Aufnahmeformular an die Geschäftsstelle der Visarte Schweiz, wo gemäss Statuten Visarte Schweiz Art. 5, über die Aufnahme entschieden wird.

Art. 8 Die Gönnermitgliedschaft wird auf Antrag der Visarte Biel/Bienne gemäss den Statuten Visarte Schweiz Art. 6 verliehen.

Art. 9 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Visarte Biel/Bienne gemäss den Statuten Visarte Schweiz Art. 7 verliehen.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes gemäss den Statuten Visarte Schweiz Art. 8. Eine Kündigung der Mitgliedschaft der Visarte Biel/Bienne führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft bei Visarte Schweiz.

Art. 11 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung der Visarte Biel/Bienne bestimmt.

3. ORGANISATION

Art. 12 Die Organe der Visarte Biel/Bienne sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Revisionsstelle

Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Visarte Biel/Bienne. Sie wird durch den Vorstand einberufen oder durch einen Fünftel aller Mitglieder und Mitgliederinnen. Die Generalversammlung stimmt und wählt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Art. 14 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl des Vorstands von mindestens drei Mitgliedern
- Wahl der Delegierten an den Versammlungen von Visarte Schweiz
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Newcomer und Gönnermitglieder
- Statutenänderung
- Beschlussfassung zur Auflösung der Visarte Biel/Bienne

Art. 15 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitglieder zusammen. Die Aufstellung für die Wahl eines Präsidiums ist dem Vorstand vorbehalten. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Beisitzer und Beisitzerinnen wählen, die jedoch von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann folgende Funktionen autonom festlegen:

- Präsidium
- Geschäftsstelle
- Beisitzer und Beisitzerinnen

Art. 16 Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- Leitung der Tagesgeschäfte der Visarte Biel/Bienne
- Vertretung der Visarte Biel/Bienne gegenüber Dritten, insbesondere Visarte Schweiz
- Rechtsverbindlichkeit der Visarte Biel/Bienne durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern

Art. 17 Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle, welche die laufenden Tagesgeschäfte von Visarte Biel/Bienne betreut und den Vorstand in seiner Funktion unterstützt.

Art. 18 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und Revisorinnen, die die Jahresrechnung überprüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

4. VERSCHIEDENES

Art. 19 Die Mitglieder und Mitgliederinnen der Visarte haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ausgetretene, ausgeschlossene oder vom Verzeichnis gestrichene Mitglieder und Mitgliederinnen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 20 Der Beschluss einer Statutenänderung kann durch zwei Drittel der Mehrheit an der Generalversammlung anwesend Mitglieder und Mitgliederinnen gefasst werden. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls durch zwei Drittel der Mehrheit sämtlicher Mitglieder und Mitgliederinnen gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen gemäss Art. 39 der Statuten der Visarte Schweiz zur Verwaltung an den Zentralvorstand der Visarte Schweiz.